

SCHWEIZER ANHANG: REGELUNGEN FÜR DEN GEBRAUCH VON HUBARBEITSBÜHNEN

UNFALLVERHÜTUNG

ArG, Art.6 Abs. 1 + UVG, Art. 82 Abs. 1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Maßnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

RECHTLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SCHULUNG

Aufgrund des Art. 6 und 8,VUV und der in der EKAS-RL 6508 enthaltenen Liste von besonderen Gefahren (welche auch die TEG des Art. 49, Abs. 2 VUV einschließt) ist für die Bedienung einer Hubarbeitsbühne eine Ausbildung notwendig.

Art. 8 VUV - Vorkehren bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

Abs. 1 Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.

Art. 6 VUV - Informationen und Anleitung der Arbeitnehmer

Abs. 1 Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung hat zum Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

INSTRUKTION UND AUSBILDUNG

EKAS 6512 Abs. 5.5 (Erläuterungen zu Art. 6+8, VUV)

Eine Ausbildung zur Verwendung von Arbeitsmitteln ist dann notwendig, wenn mit den dabei auszuführenden Arbeiten besondere Gefahren verbunden sind.

Zur Instruktion gehören Informationen und Anleitung bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung der Arbeitsmittel, z.B. über:

- Verwendungsbedingungen
- Absehbare Störfälle bei der Arbeit
- Absehbare Gefahren bei der Arbeit
- Von den Arbeitnehmer/Innen auszuführende Kontrollen an Schutzeinrichtungen
- Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Eine gründliche Instruktion ist nötig, wenn Arbeitnehmer/Innen zum ersten Mal ein bestimmtes Arbeitsmittel benützen. Die Instruktion muss sich auf die Bedienungs- und Betriebsanleitung des Herstellers stützen und in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden.

Die durchgeführte Instruktion ist zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss mindestens ersichtlich sein: Wer, von wem, wann und worüber instruiert worden ist.

Es muss auch immer überprüft werden, ob die für die betreffenden Tätigkeiten vorgesehenen Personen geeignet sind, ob sie mit dem Arbeitsmittel sicher arbeiten können und ob sie die Instruktion richtig verstanden haben.

VERWENDUNG VON ARBEITSMITTEL

VUV Art. 32a

- Abs. 1: Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäß verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen.
- Abs. 2 Arbeitsmittel müssen so aufgestellt und in die Arbeitsumgebung integriert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind.
- Abs. 3 Arbeitsmittel, die an verschiedenen Orten zum Einsatz gelangen, sind nach jeder Montage darauf hin zu überprüfen, ob sie korrekt montiert sind, einwandfrei funktionieren und bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

DIE BEDIENER VON HUBARBEITSBÜHNEN MÜSSEN:

- Mindestens 18 Jahre alt sein
- Körperlich und geistig gesund sein
- Dürfen keine Drogen- oder Alkoholprobleme haben
- Dürfen keine Höhenangst haben

IPAF-Basel, Dufourstrasse 11, CH-4052 Basel, Tel: 0041 61 227 9000, basel@ipaf.org

QUELLENANGABEN

- ArG – Arbeitsgesetz
- UVG – Unfallversicherungsgesetz
- VUV – Verordnung über die Unfallverhütung
- EKAS-RL 6508 / 6512 – Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
- www.suva.ch/pro - sicher Arbeiten - ASA: Sicherheit mit System – Ausbildung und Instruktion